

Merkblatt

Beanspruchung Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) bei Bauprojekten

Bei Bauprojekten in der Landwirtschaftszone wird in der Regel Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) temporär oder dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen (Strassenbau, Leitungsbau, Hochbauten, Renaturierungen von Fließgewässern usw.).

Die betroffenen Betriebsleitenden stehen in der Pflicht, die Veränderungen der Nutzfläche spätestens vor Beginn der Arbeiten der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zu melden. Für die Landwirtschaftliche Nutzfläche und für Biodiversitätsförderflächen gelten unterschiedliche Bestimmungen:

	Definitive Bebauung		Temporäre Beanspruchung	
	Beginn Bauarbeiten vor dem 1. Oktober	Beginn Bauarbeiten nach dem 1. Oktober	Mehr als 1 Monat zwischen 1. April und 30. September	Weniger als 1 Monat zwischen 1. April und 30. September, oder länger, aber ausserhalb dieses Zeitfensters
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)				
was	Abmeldung LN für das laufende Jahr	Abmeldung LN im folgenden Jahr	Abmeldung LN	keine Abmeldung erforderlich
wann	Datenerhebung im Februar oder spätestens vor Beginn der Arbeiten	Datenerhebung im Februar	Datenerhebung im Februar oder spätestens vor Beginn der Arbeiten	-
wie	Code 99000 (Abmeldung LN) oder mit Plan an lawa ¹	Code 99000 (Abmeldung LN)	Code 898 (übrige Flächen innerhalb der LN, nicht beitragsberechtigt) oder mit Plan an lawa ¹	-
Biodiversitätsförderflächen (BFF)²				
was	Abmeldung LN, keine separate Abmeldung BFF. Evtl. prüfen, ob erforderlicher Anteil BFF noch erfüllt ist	Abmeldung LN, keine separate Abmeldung BFF. Evtl. prüfen, ob erforderlicher Anteil BFF noch erfüllt ist	Gesuch Fremdnutzung BFF	Gesuch Fremdnutzung BFF (unabhängig von Zeitpunkt und Dauer, auch kürzeste Eingriffe)
wann	Spätestens vor Beginn der Arbeiten	vor Beginn der Arbeiten	vor Beginn der Arbeiten	vor Beginn der Arbeiten
wie	Abmeldung LN	Abmeldung LN	Formular (Link)	Formular (Link)

¹ per Post oder E-Mail an Josef Wüest, Dienststelle Landwirtschaft und Wald oder josef.wuest@lu.ch

² Gesuche Fremdnutzung bei bewilligten Bauprojekten werden immer bewilligt. Andere Fremdnutzungen: siehe [Gesuch Fremdnutzung BFF](#).

Definitive Beanspruchung von LN durch das Bauprojekt

Als **Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)** gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche, die dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ganzjährig zur Verfügung steht und die ausschliesslich vom Betrieb aus bewirtschaftet wird. (Art. 14 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV).

Nicht als Landwirtschaftliche Nutzfläche gelten Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die Landwirtschaftliche Nutzung ist. Dies trifft zu, wenn die landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt ist oder der Pflegecharakter überwiegt. (Art. 16 LBV)

In diesem Fall muss die/der Betriebsleitende die Fläche bei der Dienststelle lawa **vor** Beginn der Arbeiten abmelden.

Ist **Biodiversitätsförderfläche (BFF)** vom Ausschluss aus der LN betroffen, hat der Betrieb zu prüfen, ob er die Anforderungen an den angemessenen Anteil BFF für den ÖLN noch erfüllt. Allenfalls ist andernorts frühzeitig eine Fläche als BFF auszuscheiden und bis spätestens 1. Mai anzumelden (Zeitfenster Nacherhebung: zweite Aprilhälfte).

Temporäre Beanspruchung von LN während Bauarbeiten

Wird für die Bauarbeiten temporär **Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)** beansprucht (Installationsplatz, Zufahrtspiste, Erdbewegungen bzw. Abhumusierung und Humusdepot), muss die/der Betriebsleitende die Fläche bei lawa abmelden, wenn die Fläche grösser als 5 Aren ist und während der Vegetationszeit von Anfangs April bis Ende September mehr als ein Monat nicht landwirtschaftlich nutzbar ist (Art. 14 LBV). Wird die Fläche nur über die Wintermonate beansprucht, ist keine Abmeldung erforderlich.

Nach der Rekultivierung kann die/der Betriebsleitende die Fläche während der Datenerhebung wieder mit der entsprechenden Kultur belegen.

Ist **Biodiversitätsförderfläche (BFF)** von temporären baulichen Eingriffen betroffen, muss der/die Betriebsleitende vor dem baulichen Eingriff das [Formular Gesuch Fremdnutzung einer Biodiversitätsförderfläche](#) ausfüllen und der Dienststelle lawa (lawa@lu.ch) zustellen. Denn vorübergehende bauliche Eingriffe auf BFF stellen eine unsachgemässe Bewirtschaftung der BFF dar und sind immer (unabhängig von Zeitpunkt und Dauer) bewilligungspflichtig. Auf der Bewilligung werden Auflagen (z.B. Neuansaat mit für BFF geeignetem Saatgut) und Beitragsrückforderungen (Streichung der entsprechenden Beiträge pro Jahr gemäss DZV Art. 55 Weisung zu Absatz 1) für Fremdnutzungen während der Vegetationszeit ausgewiesen. Bei ökologischen Aufwertungsprojekten und Renaturierungen wird auf eine Rückforderung von BFF-Beiträgen verzichtet.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa März 2025